

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 211.

Dienstag den 30. Juli.

1850.

Bekanntmachung,

den Verkauf von Sand, Kies und dergleichen in der Sandgrube allhier betreffend.

In Bezug auf den Verkauf von Sand, Kies ic. in der Sandgrube vor dem Hospitalthore allhier fand bisher die Einrichtung statt, daß die Erholer von dergleichen Material den Betrag dafür an den Sandwerfer-Aufseher zu entrichten hatten und von diesem Marken darüber erhielten, welche in dem Hospital- oder Sandthore abzugeben waren. Von und mit dem 1. August d. J. an findet jedoch folgende veränderte Einrichtung statt. Alle und jede Vereinnahmung von Geld für verkauftes Material aus der Sandgrube geht auf den Schlagwärter im Sandthore über. Ein Jeder, welcher Sand und dergleichen aus der Sandgrube entnehmen will, hat sich daher zunächst an den Schlagwärter in dem gedachten Thore zu wenden, an diesen den Betrag für das zu erholende Material zu entrichten und erhält darüber eine Marke, auf welcher der bezahlte Betrag aufgeprägt ist. Der Empfänger hat diese Marke an den Sandwerfer-Aufseher abzugeben und erhält dafür das dem darauf angegebenen Gelbbetrage entsprechende Material.

Nur gegen Abgabe solcher in dem Sandthore gelöster Marken wird Material aus der Sandgrube verabfolgt und es haben daher auch alle diejenigen dergleichen zu lösen, welche außerhalb der Hebestelle sich befinden.

Der nachstehende Tarif enthält zugleich den Preis, welcher für Sand, Kies und dergleichen aus der Sandgrube zu entrichten ist. Leipzig den 25. Juli 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Tarif über den Preis für Material, welches aus der Sandgrube allhier entnommen wird.

1) Hiesige Bürger und Einwohner zahlen

a) für durchgeworfenen Sand, er mag zum Bauen oder in den Gärten gebraucht werden,

für das Fuder Fünf Neugroschen,

für den Karrn Zwei Neugroschen Fünf Pfennige,

b) für Kies,

für das Fuder Dreizehn Pfennige,

für den Karrn Sechs Pfennige,

c) für Ufer- oder nicht durchgeworfenen Sand,

für das Fuder Zwei Neugroschen Fünf Pfennige,

für den Karrn Dreizehn Pfennige,

d) für Länch-Sand,

für das Fuder Zwanzig Neugroschen,

für den Karrn Zehn Neugroschen,

e) für Lehm und Lettig,

für das Fuder Zwanzig Neugroschen,

für den Karrn Zehn Neugroschen.

2) Wenn aber aus der hiesigen Sandgrube Sand, Kies, Lehm und Lettig auf das Land geholt werden, so zahlen die Empfänger

a) für durchgeworfenen Sand, er mag zum Bauen oder in den Gärten gebraucht werden,

für das Fuder Sieben Neugroschen Fünf Pfennige,

für den Karrn Drei Neugroschen Acht Pfennige,

b) für Kies,

für das Fuder Dreizehn Pfennige,

für den Karrn Sechs Pfennige,

c) für Ufer- oder nicht durchgeworfenen Sand,

für das Fuder Drei Neugroschen Acht Pfennige,

für den Karrn Zwei Neugroschen Fünf Pfennige,

d) für Länch-Sand,

für das Fuder Zwanzig Neugroschen,

für den Karrn Zehn Neugroschen,

e) für Lehm und Lettig,

für das Fuder Zwanzig Neugroschen,

für den Karrn Zehn Neugroschen.